

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 51

**Artikel:** Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-539771>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatsschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 17. Dez. 1909. || Nr. 51 || 16. Jahrgang.

## Redaktionskommission:

Prof. Rector Keller, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die Höh. Seminar-Direktoren Wilh. Schnyder, Ditslich und Paul Diebolder, Rickenbach (Schwyz), Herr Lehrer Jos. Müller, Gohau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Ginsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,  
Inserat-Aufträge aber an Höh. Haasenstein & Bogler in Zugern.

## Abonnement:

Ercheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.  
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

Inhalt: Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes. — Die Erteilung des Bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen. — Erziehungswesen des Kt. Schwyz. — Kleine Sammlung schweiz. Ortsnamen mit Erklärungen über deren Herkunft in alphabetischer Reihenfolge. — Aus Kantonen. — Inserate.

## Zur Frage des Luz. Erz.-Gesetzes.

(Korr.)

In der letzten Session des Großen Rates wurde die erste Lesung des revidierten Erziehungsgesetzes weiter geführt. Die Neuordnung des Primarschulwesens hatte sich bereits in einer früheren Sitzung ziemlich rasch abgewickelt; die daherigen Anträge begegneten von keiner Seite einer namhaften Opposition. Auffälligerweise regten sich die Gegensätze umso mehr bei Behandlung der höheren Schulanstalten, was in unsren kantonalen Parlamenten sonst ziemlich zu den Seltenheiten gehört.

Unser bestehendes Erziehungsgesetz datiert vom Jahre 1879. Anno 1898 wurde dasselbe einer teilweisen Revision unterzogen. Die damals eingeführten Neuerungen sind nun zur Quelle jener Schwierigkeiten geworden, die bei der schwierigen Revision obwalten. Vor 1898 hatten sowohl die Volksschule, als die höheren Lehranstalten Herbstansang. Eine Ausnahme bestand bloß für die ersten zwei Kurse jener Primarschulen (auf der Landschaft), die nicht Jahresschulen waren. Diese begannen in Rücksicht auf die Schulwegverhältnisse mit zwei Sommerkursen. Nun

brachte die Novelle zum Erziehungsgesetz für die Primarschule Ganzjahresschulen, aber damit zugleich den Frühlingsansang; für die Kantonsschule dagegen wurde aus guten Gründen, auf die man sich auch gegenwärtig wieder mit Recht beruft, der Herbstansang beibehalten. Die Folge war, daß das Gymnasium und die Realschule den unmittelbaren Anschluß an die Primarschule verloren. Man behaßt sich nun damit, daß man die erste Real- und die erste Gymnasialklasse, statt wie bisher im Herbst, erst im Frühling beginnen ließ, damit die Primarschüler nach Vollendung des sechsten Schuljahres ohne Unterbrechung in die höhere Lehranstalt überreten könnten. Das zog nun aber verschiedene Inkonvenienzen nach sich. Vorab wurden beide Abteilungen der Kantonsschule im ersten Schuljahr um zwei Drittel der Unterrichtszeit verkürzt, indem von nun an die erste Real- und die erste Lateinklasse statt des vollen Schuljahres nur mehr circa drei Monate (Sommersemester) Schulzeit hatten. Das machte sich, zumal an der humanistischen Abteilung, gegenüber andern Anstalten fühlbar, indem aus dem achtjährigen Gymnasium ein solches von sieben ein Drittel Jahr geworden war (nicht ein  $7\frac{1}{2}$  jähriges, wie im Rat ungenau gesagt wurde). Eine weitere Folge war die, daß von nun an im Wintersemester keine erste Klasse der Kantonsschule mehr existierte, die Lehrkräfte der Anstalt mit hin ein sehr reduziertes Arbeitsfeld haben, währenddem letzteres im Sommer umso mehr belastet wird, indem drei neue Abteilungen (eine humanistische und zwei realistische Parallelklassen) neu eintreten. Ueberdies sind jene Schüler, deren Zensur im ersten Kurs auf Nichtsteigen lautet, auf neunmonatlichen Unterbruch angewiesen, bis sie ihren zweiten Anlauf im nächsten Frühjahr beginnen können. Es braucht nicht gerade viel Einsicht in den Schulbetrieb, um sich zu überzeugen, daß diese Art Organisation des höhern Unterrichts kein Ideal ist; es wird wohl ihresgleichen auf unserem Kontinent schwer zu finden sein. Wenn sich trotzdem Stimmen für deren Beibehaltung erheben, so kann dies kaum anders denn aus einer ungenügenden Kenntnis der wirklichen Sachlage oder dann aus einer erstaunlichen pädagogischen Genügsamkeit erklärt werden. Gerade von kompetenter und zuständiger Seite ist diese Einrichtung als eine durchaus unbeschiedigende und reformbedürftige bezeichnet worden.

Es ist nun in der Tat kein leichtes Problem, unter obwaltenden Umständen Primarschule und höhere Lehranstalt in den nötigen Kontakt zu bringen, sofern am Frühjahrsansang der erstern nicht mehr gerüttelt werden darf und das achtjährige Gymnasium, worin man in der Ratsskommission bereits übereingekommen war, wiederhergestellt wird. Beginnt das Schuljahr wie bisher und wie dies die Anstalten der Innerschweiz tun, im Herbst, so fehlt der Anschluß an die Volksschule; beginnt es im Frühjahr, so kommt man in Kollision mit den eben genannten innerschweizerischen Gymnasien, mit der Luzerner theologischen Fakultät und mit den Hochschulen.

Dem allem wäre sofort abgeholfen, sofern die Primarschule wieder auf den Herbstansang zurückläme. Wir haben uns seit Bestand der gegenwärtigen Schulordnung des östern bei Fachleuten, Schulinspektoren

und erfahrenen Lehrern, betreff der Vorteile des Frühjahrssanfanges erkundigt, aber niemals vernommen, daß die Preisgabe des letztern für unsere Volksschule einen wesentlichen Schaden bedeuten würde. So gut man im neuen Entwurf das Prinzip der Jahrschule gegen ein gemischtes System eingetauscht habe, könne auch der Frühjahrssanfang, da er mehr eine formale Sache sei, ohne Einbuße wieder fallen gelassen werden.

Der Rat hat nun in der letzten Session — freilich bei sehr glickten Reihen und mit bloß vier Stimmen Mehrheit — den Frühjahrssanfang votiert. Man gewann bei der Debatte nicht gerade den Eindruck, daß unsere akademisch gebildeten Ratsmitglieder sich über der wichtigen Frage allzu stark aufregen. Mehr Interesse bekundeten einige städtische Vertreter, bei denen aber selbstverständlich der pädagogische „Modernismus“ dominiert. Es fehlte, nebenbei bemerkt, bei der Beratung dann auch nicht an einzelnen sonderbaren, durch Sachkenntnis des höhern Schulwesens wenig beeinflußte Ansichten. So wurde beantragt, am Lyzeum darstellende Geometrie und technisches Zeichnen einzuführen, welche Disziplinen fakultativ an Stelle der Philosophie zu treten hätten. Der Antrag errang einen Achtungserfolg von — zwei Stimmen, diejenige des Antragstellers inbegriffen. Ein Sprecher nannte die gegenwärtige Ferieneinteilung der höheren Lehranstalt (mit zweimontlicher Spätsommerferien) einen Unsug. Leider ist dieser „Unsug“, auch wenn ihn der „Staat“ Luzern aufheben sollte, so alt und so weit über alle Kulturländer verbreitet, daß es sogar einem Luzerner Rats-herrn schwer fallen würde, ihn gänzlich auszurotten.

Es steht nunmehr noch die zweite Beratung des Gesetzes bevor. Möge dabei eine glückliche Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten gefunden werden, welche auch für unser höheres Unterrichtswesen der bewährten Tradition und unsern inner schweizerischen Verhältnissen Rechnung trägt, so daß wir gegenüber den ringsum kräftig aufblühenden konkurrierenden Instituten nicht rückständig werden.

## Die Erteilung des Bibl. Geschichtsunterrichtes im Kt. St. Gallen.

(Eingesandt.)

Wohl durch den bekannten Anstand einer Schulbehörde mit einem Lehrer, der sich weigerte, fortan den Unterricht in der Bibl. Geschichte zu erteilen, veranlaßt, hat unser H. Erziehungsrat neuestens eine Weisung betr. Handhabung von Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verfassung herausgegeben. Bis zum Erlaß des neuen Erziehungsgesetzes soll nun dieser Beschuß Gültigkeit haben. Gewiß interessiert derselbe auch auswärts und lassen wir ihn deshalb hier folgen:

1. Der Unterricht in der biblischen Geschichte bildet einen Teil des Religionsunterrichtes; als solcher ist er im Sinne von Art. 3, Absatz 3 der Kantonsverfassung Sache der Konfessionen und wird von den durch sie zu bestellenden Organen erteilt. Für diesen Unterricht sind die öffentlichen Schullokale zur Verfügung zu stellen und ist im Schulplan die hiefür geeignete Zeit offen zu halten.